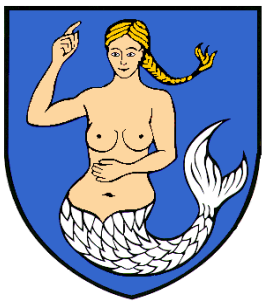

Anhang

zur 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wangerland zum 1. Januar 2012

1. Vorbemerkungen

Der Rat der Gemeinde Wangerland fasste am 15. Dezember 2009 den Beschluss, die Umstellung auf das Neue Kommunale Rechnungswesen zum 1. Januar 2012 durchzuführen. Ab diesem Zeitpunkt wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Wangerland nach § 110 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und den Vorschriften der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVo) nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Neuen Kommunalen Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt.

Nach Art. 6 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (NeuOGemHR) ist zum Umstiegstermin auf das neue Rechnungswesen die erste Eröffnungsbilanz aufzustellen. Nach Art. 6 Abs. 8 S. 5 NeuOGemHR ist die Eröffnungsbilanz in einem Anhang zu erläutern.

2. Gesetzliche Grundlagen

Neben den haushaltsrechtlichen Vorschriften des NKomVG wurden die Regelungen der GemHKVo beachtet. Ebenso wurden die Hinweise der AG Umsetzung Doppik sowie die „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ berücksichtigt.

Die Bilanzgliederung entspricht den gesetzlichen Vorgaben nach § 124 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 54 GemHKVo sowie den Haushalts-Mustern des Runderlasses zur Ausführung der GemHKVo.

Die Eröffnungsbilanz ist in Euro aufgestellt. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Bilanzwerte sind grundsätzlich einschl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen. Lediglich hinsichtlich der Ansätze für die Betriebe gewerblicher Art der Gemeinde Wangerland erfolgte der Ausweis ohne die Umsatzsteuer.

3. Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung des Vermögens, der Schulden und der Rückstellungen für die erste Eröffnungsbilanz erfolgt aufgrund der Vorgaben des 6. Teils des NKomVG und der GemHKVo.

Entsprechend § 124 Abs. 4 NKomVG wurde das Vermögen getrennt nach dem immateriellen Vermögen, dem Sachvermögen und dem Finanzvermögen und den liquiden Mitteln ausgewiesen.

Die Vermögensgegenstände sind mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, angesetzt. Sofern der Anschaffungs- oder Herstellungswert eines Vermögensgegenstands bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnte, wurde der auf den Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert berücksichtigt.

Die Schulden wurden mit dem jeweiligen Rückzahlungsbetrag sowie die Rückstellungen in Höhe des voraussichtlich notwendigen Betrages bilanziert.

Sofern die Werte einer besonderen Erläuterung bedürfen, werden die wesentlichen Bilanzpositionen nachfolgend dargestellt. Darüber hinaus wird auf die vom Rat der Gemeinde Wangerland am 2. Oktober 2012 beschlossene Aktivierungsrichtlinie verwiesen.

3.1 Aktivseite

3.1.1. Lizenzen

Konto: 2500 Lizenzen (23.638,22 €)

Zu dieser Kontenart gehören alle käuflich erworbenen Softwarelizenzen aus dem EDV-Bereich.

3.1.2. geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Konto: 4000 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse (-,-- €)

Auf eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisunen und –zuschüsse kann bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz verzichtet werden (§ 60 Abs. 5 GemHKVO),

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Aufgrund der Bestimmung des § 60 Abs. 5 GemHKVO verzichtet die Gemeinde Wangerland auf eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz.

3.1.3. Aktivierter Umstellungsaufwand

Konto: 5000 Aktivierter Umstellungsaufwand (-,-- €)

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Die Gemeinde Wangerland nimmt das Bilanzierungswahlrecht zur Aktivierung des Umstellungsaufwandes in Anspruch und verzichtet auf eine Aktivierung des Umstellungsaufwandes bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz.

3.1.4. Sonstige immaterielles Vermögen

Konto: 8000 Sonstiges immaterielles Vermögen (388.517,31 €)

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Ausgewiesen werden unter dieser Position u. a. die in die Kreisschulbaukasse des Landkreises bis 1982 insgesamt geleisteten Einzahlungen. Der Bestand der Kreisschulbaukasse hat sich nicht verringert, da es sich um eine reine „Darlehenskasse“ handelt. Es fehlt an den Voraussetzungen zur Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen gem. § 47 GemHKVo, so dass entgegen der Hinweise der AG Doppik der gesamte geleistete Betrag von 353.717,31 € angesetzt wurde.

3.1.5. Grund und Boden unbebaut

Konten: 11000 Grünflächen (666.958,74 €) und
37000 Wasserbauliche Anlagen (45.266,43 €)

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Parkanlagen und öffentliches Grün 30 % des BRW der umliegenden Grundstücke (§ 60 Abs. 6 GemHKVo); mindestens jedoch 1,23 € pro qm. Für die Eröffnungsbilanz wird der Aufwuchs pauschal mit 6,50 €/qm als Festwert berechnet. Der Aufbau bei Kompensationsflächen wird mit 3,00 €/qm bewertet.

Sonstige unbebaute Grundstücke werden mit 30 % des BRW der umliegenden Grundstücke (§ 60 Abs. 6 GemHKVo) bewertet; mind. jedoch 1,23 € pro qm.
Wasserflächen: 0,10 €/qm.

Sportflächen, Freibäder und Kinderspielplätze werden mit 25 % des BRW der umliegenden Grundstücke (§ 60 Abs. 6 GemHKVo) bewertet; mind. jedoch 1,23 € pro qm.

3.1.6. realisierbares Vermögen

- Landwirtschaftliche Nutzflächen
- Bauland
- Bauerwartungsland

Konten: 12000 landw. Nutzflächen (1.058.925,12 €) und 19000 sonstige unbebaute Grundstücke (2.097.833,14 €)

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Grundsätzlich ist das realisierbare Vermögen auch zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungswerten (AHW) zu bewerten. Sofern keine AHW vorliegen, erfolgt eine Bewertung mit dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert. Ackerland: entsprechend BRW für Ackerland. Grünland: entsprechend BRW für Grünland. Mindestens jedoch 1,23 € pro qm

3.1.7. Grund und Boden bebaut (ohne Infrastrukturvermögen)

Grund und Boden für

- Schulen
- Kindergärten
- Dorfgemeinschaftshäuser
- Freibad in Tettens
- Einrichtungen der Jugendhilfe
- Feuerwehrgerätehäuser
- Museen

Konten: 22100 Grund und Boden von sozialen Einrichtungen (519.033,34 €), 23100 Grund und Boden von Schulen (356.484,09 €), 24100 Grund und Boden von Kultur- und Schuleinrichtungen (474.117,15 €), 25100 Grund und Boden von Brandschutzeinrichtungen (68.415,01 €) sowie 29100 Grund und Boden von sonstigen Gebäuden (73.639,79 €)

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Das Vermögen ist grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungswerten zu bewerten. Ansonsten erfolgt eine Bewertung des Grund und Boden gem. § 60 Abs. 6 GemHKVo

- mit sozialen Einrichtungen (Konto 0221):
  25 % des BRW in der Umgebung
- mit Schulen (Konto 0231):
  25 % des BRW in der Umgebung
- mit Kultur, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen (Konto 0241):
  25 % des BRW in der Umgebung
- mit Feuerwehrgerätehäusern (Konto 0251):
  25 % des BRW in der Umgebung
- mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden (Konto: 0291):25 % des BRW der umliegenden Grundstücke

jedoch mindestens mit 1,23 € pro qm.

3.1.8. Grund und Boden von realisierbares Vermögen

Grund und Boden für

- Wohngebäude
- Geschäftsgebäude
- Erbbaurechtsgrundstücke

Konto: 21100 Grund und Boden von Wohnbauten (652.664,44 €)

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Bewertung grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Ansonsten erfolgt eine Bewertung mit dem Bodenrichtwert (Vergleichswertverfahren) gem. § 60 Abs. 6 GemHKVo; mindestens jedoch mit 1,23 € pro qm.

Die mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke erfolgt eine einmalige Anpassung des Wertansatzes, um Wertminderungen durch das Erbbaurecht darzustellen. Hier erfolgt die Bewertung nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt vom 27.10.2010 aus der Differenz des Bodenwertes gem. § 60 Abs. 6 GemHKVo mit der kapitalisierten Ertragsdifferenz. Es wird eine übliche Verzinsung von 3,5 % p. a. angesetzt.

3.1.9. Gebäude (kommunalnutzungsorientiert)

Gebäude für

- Schulen
- Feuerwehrgerätehäuser
- Museen
- Umkleidegebäude
- Kindergärten
- Dorfgemeinschaftshäuser
- Sporthallen

Die Bewertung erfolgt mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, oder nach dem Sachwertverfahren mit Rückindizierung.

Konten: 22200 Gebäude von sozialen Einrichtungen (604.851,84 €), 23200 Gebäude von Schulen (978.390,06 €), 24200 Gebäude von Kultur- und Sporteinrichtungen (997.962,42 €), 25200 Gebäude von Brandschutzeinrichtungen (403.137,58 €), 29200 sonstige Gebäude (2.420.410,63 €) und Bauten auf fremden Grund und Boden (1.011.117,33 €)

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Die Gebäude sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungswerten zu bewerten.

Da die Anschaffungs- oder Herstellungswerte dieser Vermögensgegenstände bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können und im Laufe der Jahre erhebliche Modernisierungsarbeiten an den Objekten durchgeführt wurden, erfolgt die Bewertung mit dem *auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierten Zeitwert. Dieser gilt als* Anschaffungs- oder Herstellungswert. Die Baunebenkosten werden aufgrund der regionalen Besonderheiten mit einem einheitlichen Satz von 15 % angesetzt.

3.1.10. Gebäude (mit konkreter privatwirtschaftlicher Nutzung)

- Wohngebäude
- Geschäftsgebäude

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung mit den Anschaffungs- oder Herstellungswerten, vermindert um Abschreibungen, oder nach dem Ertragswert- oder Vergleichswertverfahren.

Konto: 21200 Gebäude von Wohnbauten (15.776,72 €)

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Das Vermögen ist grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungswerten zu bewerten. Sofern keine Werte ermittelbar sind, erfolgt die Bewertung mit dem *auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierten Zeitwert. Dieser gilt als* Anschaffungs- oder Herstellungswert. Die Wertermittlung für das Mietgrundstück „Jeversche Straße 14“ in Hohenkirchen erfolgt jedoch auf der Basis des Sachwertverfahrens mit Rückindizierung, weil die Mieterträge für das über ein öffentliches Baudarlehen finanzierte Mieteinfamilienhaus für die Unterbringung von Großfamilien nicht den ortsüblichen Mieterträgen entsprechen.

3.1.11. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Konto: 31000 Grund und Boden von Infrastrukturvermögen (9.692.236,83 €)

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Ab dem Jahr 2000 ist der Anschaffungswert anzusetzen; vor dem Jahr 2000 sind grundsätzlich ebenfalls die Anschaffungswerte anzusetzen. Aus Aufwandsgründen erfolgt ansonsten die Bewertung mit 25 % des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke; mind. jedoch mit den durchschnittlichen Bodenrichtwerten für landwirtschaftliche Nutzflächen im Bereich der Gemeinde Wangerland in Höhe von 2,40 DM (= 1,23 €) pro Quadratmeter (Stichtag: 1.1.2000).

3.1.12. Straßen, Wege, Plätze

Konto: 35000 Straßen, Wege und Plätze (10.200.509,79 €)

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Die Bewertung der Straßen (ohne Grund und Boden) erfolgt grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten (AHW).

Sofern unter Aufwandsgesichtspunkten die Ermittlung von AHW nicht zweckmäßig ist, können Näherungswerte (Sachwertverfahren mit Rückindizierung) gelten. Bei den anzuwendenden Sachwertverfahren mit Rückindizierung wird zunächst der Wert ermittelt, zu dem die Straße zum Bewertungszeitpunkt gebaut werden könnte. Dieser Wert wird in das Baujahr rückindiziert und dann bis zum Bilanzstichtag abgeschrieben. Darüber hinaus ist der tatsächliche Zustand zu ermitteln und in Zu- oder Abschlägen zu berücksichtigen.

Dafür ist zunächst jede Straße einzeln zu erfassen. Gleichzeitig ist die Örtlichkeit (Straßenname, Abschnitt u. ä.) zu definieren.

Auf die Informationen eines aussagefähigen Straßenkatasters konnte nicht zurückgreifen werden, da es ein solches in der Gemeinde Wangerland nicht gab. Es zeigte sich insbesondere bei der Bewertung der Straßen, dass es sich hierbei um einen sehr komplexen und zeitintensiven Bereich handelt, bei dem in Bezug auf die Bewertung viele Faktoren zu berücksichtigen sind. Die Ergebnisse der vorliegenden Jahresrechnungen für die jeweiligen Straßenbaumaßnahmen können nicht „eins zu eins“ übernommen werden. So stecken teilweise die Kosten für die Abwasserkanalisation in diesen Zahlen, eine Differenzierung nach Straßen und Regenwasserkanalisation ist ebenfalls nicht möglich. Schließlich wurden erfahrungsgemäß in den Maßnahmen auch andere Leistungen, die lediglich mittelbar mit dem Straßenbau im Zusammenhang standen, abgerechnet.

Die Anschaffungs- und Herstellungswerte wurden daher nur angesetzt, wenn diese Beträge über Rechnungsbelege (insbes. geprüfte Verwendungsnachweise) explizit nachgewiesen werden konnten.

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nicht allein darauf abzustellen, wie der „richtige“ Wert ermittelt werden kann, sondern es ist abzuwägen, welche Art der Wertermittlung unter Beachtung von Aufwand und Nutzen zu guten und praktikablen Ergebnissen führt.

1. Aus diesem Grunde erstellten die Fachleute der Bautechnik ein Verzeichnis, aus denen die aktuellen IST-Anschaffungs- und Herstellungswerte für den Neubau je Quadratmeter der jeweiligen Fahrbahnarten ersichtlich sind. In diesen Anschaffungs- und Herstellungswerten sind die individuellen wangerländischen Verhältnisse eingeflossen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass zu den Nebenanlagen im Sinne dieser Regelung insbesondere auch Geh- und Radwege, Straßenbegleitgrün und die Beschilderung gehören.

2. In Ermangelung fehlender Angaben und aus Gründen des Aufwandes werden die Herstellungskosten für die Oberflächenentwässerung (Regenwasserkanalisation) ebenfalls in diesen Anschaffungs- und Herstellungswerten berücksichtigt (die Nutzungsdauer „Anteil Oberflächenentwässerung Straße“ wird mit 70 Jahren angesetzt - Abstimmung mit dem Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt vom 30.03.2010.)

   Die Durchschnittspreise sind Erfahrungswerte und Vergangenheitszahlen für vergleichbare Straßen, die gemeindespezifisch ermittelt und festgelegt wurden.

   Die nachfolgenden Bruttokosten (inkl. MWSt.) wurden als – noch nicht rückindizierte – Näherungswerte herangezogen werden.

1.) Gemeindeverbindungsstraßen und Gemeindestraßen im Außenbereich, bituminöser Ausbau

a)	Straßenaufbau	90,00 €/m²
b)	Regenwasserkanalisation	30,00 €/m²

2.) wie 1.) jedoch Betonsteinpflaster

a)	Straßenaufbau	30,00 €/m²
b)	Regenwasserkanalisation	10,00 €/m²

3.) Anliegerstraße / befahrbarer Wohnweg

a)	Straßenaufbau	130,00 €/m²
b)	Regenwasserkanalisation	45,00 €/m²

4.) wie 3.) jedoch Betonsteinpflaster

a)	Straßenaufbau	130,00 €/m²
b)	Regenwasserkanalisation	45,00 €/m²

5.) Hauptverkehrsstraße / Industriestraße / Straße im Gewerbegebiet

a)	Straßenaufbau	150,00 €/m²
b)	Regenwasserkanalisation	55,00 €/m²

6.) wie 5.) jedoch Betonsteinpflaster

a)	Straßenaufbau	165,00 €/m²
b)	Regenwasserkanalisation	60,00 €/m²

7.) Plätze (Marktplätze / Parkplätze usw.)
(bituminöser Ausbau nicht vorhanden im Gemeindegebiet)

a)	Straßenaufbau	0,00 €/m²
b)	Regenwasserkanalisation	0,00 €/m²

8.) wie 7.) jedoch Betonsteinpflaster

a)	Straßenaufbau	130,00 €/m²
b)	Regenwasserkanalisation	45,00 €/m²

9.) Fußwege / Radwege / Verbindungswege
(bitunimöser Ausbau nicht vorhanden im Gemeindegebiet)

a)	Straßenaufbau	0,00 €/m²
b)	Regenwasserkanalisation	0,00 €/m²

10.) wie 9.) jedoch Betonsteinpflaster

a) Straßenaufbau	145,00 €/m²
b) Regenwasserkanalisation	50,00 €/m²

11.) Fußgängerzone
(bituminöser Ausbau nicht vorhanden im Gemeindegebiet)

a) Straßenaufbau	0,00 €/m²
b) Regenwasserkanalisation	0,00 €/m²

12.) wie 11.) jedoch Betonsteinpflaster

a) Straßenaufbau	130,00 €/m²
b) Regenwasserkanalisation	45,00 €/m²

13.) Sonstige Straßen (nicht asphaltierte Feldwege)
(siehe Pkt. 2 – nicht befestigte Wege sind jedoch nicht ausgebaut und insoweit ist nur der Grund und Boden zu bewerten)

14.) Verbindungswege
(wassergebundene Decke aus Sandsteingemisch)

a) Straßenaufbau	40,00 €/m²
b) Regenwasserkanalisation	15,00 €/m²

3.1.13. Entwässerungseinrichtungen

Das Abwasserkanalnetz steht im Eigentum des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes.

Die Oberflächenentwässerung ist Teil des Anlagegutes Straßen und wird gemeinsam mit diesem Anlagegut bewertet.

Konto: 34200 Entwässerungseinrichtungen (4.784.865,89 €)

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Die Regenwasserkanalisation ist grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungswerten, vermindert um Abschreibungen, zu bewerten. Sofern eine Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungswerten nicht möglich bzw. aus Aufwandsgründen nicht angezeigt ist, erfolgt eine Bewertung nach dem Sachwertverfahren mit Rückindizierung (siehe Bewertung des Straßenaufbaus) und wird gemeinsam mit dem Anlagegut Straße bewertet.

3.1.14. Brücken, Tunnel, Hydranten und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Sonstige Bauten sind Bedürfnisanstalten und Wartehallen u. ä.

Konten: 32000 Brücken und Tunnel (311.934,19 €), Hydranten (5.495,59 €) und 39000 sonstiges Infrastrukturvermögen (172.939,80 €)

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Die Bewertung erfolgt mit den Anschaffungs- oder Herstellungswerten, vermindert um Abschreibungen, oder in Anlehnung an das Sachwertverfahren mit Rückindizierung.

In Ermangelung auswertbarer Zahlenmaterialien wurden für die Brücken Wertgutachten erstellt. Die Bewertung von Brücken erfolgt nach Ermittlung des Zeitwertes nach dem Sachwertverfahren mit Rückindizierung
(§ 124 Abs. 4 S. 3 NKomVG).

3.1.15. Kunstwerke, Baudenkmäler

Kulturgüter – Gemälde, Plastiken, andere Ausstellungsgegenstände – können im Allgemeinen marktnah (durch Kunstsachverständige) bewertet werden; das Verfahren kann aber unter Umständen recht aufwendig sein.

Konten: 51000 Kunstgegenstände (178.774,35 €) und
55000 Kulturdenkmäler (35.052,84 €)

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Die Bewertung erfolgt – neben der grundsätzlichen Bewertung zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungswerten – aufgrund der individuellen Beurteilung einer Kunstsachverständigen. Eine Abschreibung erfolgt grundsätzlich nicht. Baudenkmäler werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert. Die im Jahre 2010 erworbenen Gegenstände des Muschelmuseums wurden gem. § 47 Abs. 5 S. 2 GemHKVo mit den Teilwert von 1.500,00 € aktiviert, weil neben den Exponaten auch Vitrinen und sonstige Einrichtungsgegenstände erworben wurden.

3.1.16. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Als Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen sind die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen, die unmittelbar der Leistungserstellung dienen. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen sind in der Bewertung grundsätzlich getrennt darzustellen, da Unterscheidungen nach baulich, elektronisch und mechanisch auch Auswirkungen auf die Nutzungsdauern haben.

Konten: 61000 Fahrzeuge (491.630,35 €), 62000 Maschinen und techn. Anlagen (28.950,63 €), 72000 Betriebs- und Geschäftsausstattungen (76.192,84 €) sowie 75000 Sammelposten (855 €)

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Grundsätzlich ist das mobile Vermögen zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungswerten (AHW) zu bewerten. Sofern keine AHW vorliegen, können vergleichbare aktuelle Werte angesetzt werden, die rückinduziert werden (Bewertungsvereinfachung III Nr. 1).

Für die Betriebs- und Geschäftsausstattungen ist stets die Anwendung von Bewertungsvereinfachungsverfahren (Festwert, Gruppenwert) zu prüfen. Auch ist die Anwendung dieser Vereinfachungsverfahren insbesondere bei den persönlichen Schutzausrüstungen im Bereich der Feuerwehr, Ausstattungen der Räume in den Schulen und Kindergärten sowie den Büroausstattungen u. ä. zu prüfen.

Im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz wird auf die Erfassung und Bewertung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert bis 5.000,00 € einschl. der Umsatzsteuer, die einer Abnutzung unterliegen, verzichtet.

Ebenso unterbleibt die Erfassung und Bewertung von abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenständen.

Für Zwecke der ersten Eröffnungsbilanz werden vollständig ausgestattete Feuerwehr- und Bauhofsfahrzeuge als Sachgesamtheit in die Anlagebuchhaltung aufgenommen und insgesamt abgeschrieben.

3.1.17. Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau

Unter dieser Bilanzposition sind die bis zum Bilanzstichtag angefallenen, aktivierungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungswerte von Vermögensgegenständen auszuweisen, die noch nicht in Betrieb genommen wurden. Unter dem Konto 91000 sind die Anzahlungen für den Erwerb des TLF 16/25 Ortswehr Hohenkirchen und von Parkscheinautomaten sowie die noch nicht abgeschlossenen Flächenerwerbe von Kompensationsflächen gebucht. Konto 96000 = Straßenherrichtung der Helmsteder Straße im Rahmen der Ortskernsanierung sowie Herstellung des Wangermeers.

Konten: 91000 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen (508.267,53 €) und 96000 Anlagen im Bau (2.685.266,56 €)

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Es sind die Anschaffungs- und Herstellungswerte anzusetzen. Die bislang geleisteten Anzahlungen sind ohne Abschreibungen und andere Minderungen in der Bilanz anzusetzen.

3.1.18. Anteile an verbundene Unternehmen

Konto: 101300 sonst. Anteilsrechte an verbundene Unternehmen (12.382.100,96 €)

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die im Gesamtabschluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist i.d.R. der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt vor, wenn die Kommune mehr als 50% der Stimmrechte ausübt oder dieser aus anderen Gründen (z. B. durch Vertrag) vorliegt.

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Die Bewertung erfolgt nach Anschaffungswerten. Die Bewertung der zu berücksichtigenden Werte der 100 % Eigengesellschaft der Gemeinde Wangerland, die Wangerland Touristik GmbH, erfolgte wegen der Komplexität durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Abel, Wilke & Partner.

3.1.19. Beteiligungen

Kontenart: 111300 sonst. Anteilsrechte Beteiligungen (33.110,51 €)

Beteiligungen sind Anteile der Kommune an Unternehmen und Einrichtungen (vgl. § 271 (1) HGB), die gehalten werden, um eine dauerhafte Verbindung zu diesen Unternehmen und Einrichtungen herzustellen.

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Es ist nach Anschaffungswerten zu bewerten.

3.1.20. Ausleihungen

Konto: 131530 Ausleihungen (102.514,04 €)

Es ist ein an die Wohnungsbaugesellschaft Friesland mbH gewährtes Darlehen zu berücksichtigen.

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungswerten.

3.1.21. Forderungen

Forderungen stellen Vermögensgegenstände des Finanzvermögens dar, die entsprechend aufgenommen und bewertet werden müssen. Durch die Gliederung der Bilanz nach § 54 (2) Nr. 3 GemHKVO unterscheidet man die Forderungen hinsichtlich inhaltlicher Kriterien bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen bzw. anhand der Struktur der Debitoren.

3.1.21.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen

Konto: 151100 – Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (22.940,86 €)

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen entstehen auf der Basis öffentlich-rechtlicher Normen; sie resultieren aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern und steuerähnlichen Abgaben.

Konto: 154100 – Sonstige Forderungen (2.799,53 €)

Für periodengerechte Abgrenzung im Jahresabschluss.
Erträge des alten Jahres, die erst im neuen Jahr zu Einnahmen führen, werden zum Jahresabschluss auf dem Konto „sonstige Forderungen“ gebucht.

Konto: 159100 – Kommunale Steuern und übrige öffentlich-rechtliche Forderungen (250.808,66 €)

Öffentlich-rechtliche Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktionen und den entsprechenden Zahlungen entstehen. Das gilt beispielsweise für:

- Steuern
- Sozialbeiträge
- Fremdenverkehrsbeiträge, Kurbeiträge

Bewertung der öffentlichen-rechtlichen Forderungen in der 1. Eröffnungsbilanz:

Anschaffungswert, hier der Nennwert der Forderung zum Zeitpunkt der Entstehung bzw. dem Restbuchwert bei bereits erfolgten Teilrückzahlungen.

3.1.21.2. Privatrechtliche Forderungen

Konto: 161100 Privatrechtliche Forderungen (251.025,10 €)

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

Konto: 164101 Sonstige Forderungen (39.644,22 €)

Für periodengerechte Abgrenzung im Jahresabschluss.
Erträge des Jahres 2011, die erst im Jahr 2012 zu Einnahmen führten, sind zum Jahresabschluss auf dem Konto „sonstige Forderungen“ zu buchen.

Konten: 165152 Handvorschüsse (2.099,00 €) und 165156 Vorschüsse an Eigengesellschaften (112.000,00 €)

Handvorschüsse sowie Vorschüsse an die Eigengesellschaften der Gemeinde Wangerland.

Bewertung der privatrechtlichen Forderungen in der 1. Eröffnungsbilanz:

Anschaffungswert, hier der Nennwert der Forderung zum Zeitpunkt der Entstehung bzw. dem Restbuchwert bei bereits erfolgten Teilrückzahlungen.

3.1.22. Sonstige Vermögensgegenstände

Konten: 166100 aktive Versorgungsrücklage (8.475,20 €) und 166110 passive Versorgungsrücklage (47.838,40 €)

Die sonstigen Vermögensgegenstände des Finanzvermögens stellen eine Sammelposition dar, unter der Vermögensposten auszuweisen sind, die keiner spezielleren Zuordnungsregel unterliegen, z.B. Schadensersatzansprüche, Rückforderungsansprüche oder Forderungen aus Versicherungsleistungen, Bestand der Versorgungsrücklage

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Laut Mitteilung der Versorgungskasse Oldenburg beläuft sich der Bestand der Versorgungsrücklage für die Gemeinde Wangerland zum 31.12.2011 auf insgesamt 56.313,60 €. Eine Aufteilung dieses Gesamtbetrages auf aktive Beamte und Versorgungsempfänger ist von der Versorgungskasse nicht möglich, weil die gesamte Versorgungsrücklage in einem „Topf“ angesammelt und später für die dann zu zahlenden Versorgungslasten aufzuwenden ist. Für die getrennte Bilanzierung der Versorgungsrücklage empfiehlt die Versorgungskasse eine Aufteilung des Betrages in dem Verhältnis, wie die Zuführungen im letzten Kalenderjahr (2011) erfolgt sind. Laut Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt vom 13. Juni 2011 können die Bestandsbuchungen entsprechend diesem Vorschlag erfolgen. Das bedeutet, dass die Versorgungsrücklage für aktive Beamte (Sachkonto 166100) einen Bestand von 8.475,20 € und die Versorgungsrücklage für Versorgungsempfänger (Sachkonto 166110) einen Bestand von 47.838,40 € zum 31.12.2011 hat.

3.1.23. Liquide Mittel

Konten: 171100 Bank LzO (415.046,14 €), 171200 Bank OLB (5.354,02 €), 171300 Bank Volksbank (12.102,31 €) und 173100 Kasse (2.447,28 €)

Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr sowie der Bargeldbestand der Gemeindekasse.

3.1.24. Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Konkret handelt es sich zum einen um die Beamtengehälter des Monats Januar 2012, die bereits im Dezember 2011 zu überweisen sind. Zum anderen waren die 1. Abschläge für die Beihilfe- und Versorgungskasse Oldenburg im Dezember 2011 bereits zu buchen, obwohl sie wirtschaftlich dem Jahre 2012 zuzuordnen sind.

Konten: 180100 Aktive Rechnungsabgrenzung (61.459,07 €) und
180101 Aktive Rechnungsabgrenzung Beamte (19.085,98 €)

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:
Zur Ermittlung des periodengerechten Jahresergebnisses werden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit nur Rechnungen für Aufwendungen ab einem abgrenzbaren Einzelbetrag von 100,00 € (netto) berücksichtigt. Diese Regelung findet auch bei den antizipativen Vorgängen Anwendung. Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 GemHKVo ist zu beachten**.**

3.2. Passivseite

3.2.1. Nettoposition

Unter der Nettopostion wird das kommunale „Eigenkapital“ ausgewiesen.

3.2.1.1. Reinvermögen

Konto: 200100 Reinvermögen (23.431.803,75 €)

Das Reinvermögen stellt eine absolute Saldogröße dar. Der Ausweis erfolgt aus der Gegenüberstellung sämtlicher Aktiv- und Passivposten. Ergibt sich ein positiver Saldo, stellt dieses das Reinvermögen dar.

3.2.1.2. Sohlfehlbetrag aus kameralem Abschluss

Konto: 200200 Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungsaushalt (- 9.212.496,10 €)

Artikel 6 (8) S. 3 GemHausRNeuOG ND 2005:
In die erste Eröffnungsbilanz werden die um Haushaltsreste bereinigten noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushalts aus Vorjahren als Minusbetrag übernommen, ohne sie mit dem Basisreinvermögen zu verrechnen; hierfür ist das aus dem Inventar ermittelte Basisreinvermögen in der ersten Eröffnungsbilanz um die übernommenen Sollfehlbeträge erhöht auszuweisen.

3.2.2. Sonderposten

3.2.2.1. Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Aufgrund des vorgeschriebenen Bruttoprinzips (§ 42 (2) GemHKVO) sind erhaltene Zuwendungen, erhobene Beiträge und ähnliche Entgelte für durchgeführte Investitionsmaßnahmen als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen und in der Regel entsprechend der Nutzungsdauer des angeschafften bzw. hergestellten Vermögensgegenstands ertragswirksam aufzulösen.

Konto: 211000 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen (12.412.519,34 €)

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Grundsätzlich werden Sonderposten (erhaltene Investitionszuweisungen) zeitanteilig gem. der Nutzungsdauer der getätigten Investitionen aufgelöst. Sofern dieses nicht möglich ist, werden sie über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren aufgelöst. Im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz kann aus praktischen Erwägungen der Beginn der Abschreibung ab dem 1.7. des jeweiligen Jahres erfolgen. Die im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs gewährten Finanzhilfen für Investitionen werden aufgrund der Hinweise Nr. IV. 2.2 der Inventurvereinfachungsregelungen über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren aufgelöst. Es bestehen seitens des Rechnungs- und Kommunalprüfungsamtes keine Bedenken, die Auflösung der jährlichen Sonderposten aus Vereinfachungsgründen ebenfalls zum 1.7. eines jeden Jahres durchzuführen.

3.2.2.2. Beiträge und ähnliche Entgelte

Konto: 212000 Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten (2.960.091,97 €)

z. B. für Erschließungsbeiträge, Straßenausbaubeiträge, Kanalbaubeiträge

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Die Beiträge und ähnliche Entgelte für abnutzbare Vermögensgegenstände werden in einem Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst. Sofern unter Aufsichtsgesichtspunkten die Ermittlung von Anschaffungswerten nicht zweckmäßig ist und insbes. bei der Straßenbewertung Näherungswerte (Sachwertverfahren mir Rückindizierung) herangezogen werden, erfolgt die Sonderposten bis zu max. 90 % des auf den Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt rückindizierten Zeitwertes, der als Anschaffungs- und Herstellungswert gilt.

3.2.3. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Konten: 231220 Schulden Landkreis (481.258,54 €), 231720 Schulden Kreditinstitute mit einer Laufzeit von 1 – 5 Jahren (9.230.159,13 €) sowie 231730 Schulden Kreditinstitute mit einer Laufzeit von über 5 Jahren (2.757.930,22 €)

Kredite nach § 120 NKomVG für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Hier werden nur Kredite erfasst, die der Finanzierung von Investitionen dienen.

3.2.4. Liquiditätskredite

Konten: 239510 Liquiditätskredite verbundener Unternehmen (1.650.000,00 €), 239710 Liquiditätskredite mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (3.000.000,00 €)und 239720 Liquiditätskredite mit einer Laufzeit über einem Jahr (4.000.000,00 €)

Es werden nur Kredite erfasst, die der Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde dienen (§ 122 NKomVG).

Als Liquiditätskredite werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die die Schuldner zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen eingehen. Zur Vorfinanzierung von langfristigen Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind dagegen als echte Kreditmarktschulden bei den jeweiligen Schuldarten auszuweisen.

3.2.5. Leasinggeschäfte

Konto: 243100 Finanzierungsleasing (27.794,30 €)

Es wurden zwei Fahrzeuge für den Baubetriebshof geleast.

Leasinggeschäfte werden nur dann bilanziert, wenn auch der Leasinggegenstand (Vermögensgegenstand) bilanziert wird. Hierzu sollte der Erlass des BMF vom 19.04.1971 (BStBl. I S. 264) herangezogen werden. Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (=Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtzeitraumes geleisteten Tilgungen nachzuweisen.

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Es erfolgen die Bewertungen auf der Grundlage des Erlasses des BMF vom 19.04.1971.

3.2.6. Sonstige Verbindlichkeiten

Konten: 272920 Sicherheitsleistungen (4.308,67 €), 272921 Spenden (1.272,08 €), verschiedene durchlaufende Gelder (8.282,83 €), Verwahrgelder Sachkonten (20.886,30 €), 272928 Zuschüsse Jugendgruppen (3.075,79 €), 279100 Verbindlichkeiten Akontozahlungen (209,70 €) sowie 279101 sonstige Verbindlichkeiten (151.877,36 €)

Diverse Verwahrgeldpositionen sowie Aufwendungen des Jahres 2011, die ersten in 2012 zu Ausgaben führten, sind zum Jahresabschluss auf dem Konto „Sonstige Verbindlichkeiten“ bzw. „Verbindlichkeiten Akontozahlungen“ zu buchen (periodengerechte Abgrenzung).

3.2.7. Rückstellungen

3.2.7.1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Konten: 281101 Pensionsrückstellungen aktive Beamte (1.043.269,00 €), 281102 Pensionsrückstellungen Pensionsempfänger (2.955.421,00 €), 281201 Beihilferückstellungen aktive Beamte (133.538,43 €) und 281202 Beihilferückstellungen Pensionsempfänger (378.293,89 €)

Pensionsrückstellungen stellen ungewisse Verbindlichkeiten dar. Sie sind die bilanzielle Darstellung der Erfüllung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen. Pensionsverpflichtungen können durch alle Quellen entstehen, die rechtliche Wirkung entfalten (z. B. Tarifvertrag, versorgungsrechtliche Bestimmungen, Betriebsvereinbarung). Dieser Bilanzposten beinhaltet im kommunalen Bereich sowohl die Aufwendungen aus Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:

Alle Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHKVO werden von der Versorgungskasse Oldenburg berechnet.

3.2.7.2. Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Verpflichtungen

Für Lohn- und Gehaltszahlung für die Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit sowie Urlaubs- und Überstundenrückstellungen.

Konten: 282101 Urlaubsrückstellungen Beamte (58.318,25 €), 282102 Urlaubsrückstellungen Beschäftigte TVöD (8.605,20 €), 282201 Überstundenrückstellungen Beamte (33.918,96 €), 282202 Überstundenrückstellungen Beschäftigte TVöD (1.972,52 €) und 282300 Rückstellungen für Altersteilzeit und andere Maßnahmen (40.608,96 €)

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:
Die Höhe der Rückstellungen wurde mit dem Rechnungsprüfungsamt konkret festgelegt.

Konto: 286100 Rückstellungen Finanzausgleich (30.400,00 €)

Es war lediglich eine Rückstellung für die im Jahre 2012 zu zahlende Kreisumlage einzustellen**.**

Konto: 283100 Instandhaltungsrückstellungen (78.700,00 €)

Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 3 dürfen Rückstellung für Instandhaltungsaufwendungen nur gebildet werden, wenn die Instandhaltung bis zum Jahre 2014 nachgeholt werden. Für die Instandsetzung der Heizungsanlage der Turnhalle in Horumersiel sowie im Rathaus konnten daher nur Rückstellungen eingestellt werden.

3.2.7.3. Andere Rückstellungen

Neben den einzustellenden Rückstellungen für Jahresabschlussarbeiten sind Rückstellungen für erhaltene Zuweisungen im Rahmen der Sanierungsmaßnahme Hohenkirchen eingestellt worden.

Konten: 289100 Rückstellungen Prüfungen Betriebe gewerblicher Art (33.963,00 €), 289101 Rückstellungen Prüfungsaufwendungen RPA (18.671,29 €) und 289104 Rückstellungen für Zuweisungen (33.000 €)

3.2.8. Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Konkret handelt es sich um Steuererträge des Jahres 2012, die bereits vor der Fälligkeit im Jahre 2011 eingezahlt wurden.

Konto: 290100 Passive Rechnungsabgrenzung (23.308,45 €)

Bewertung in der 1. Eröffnungsbilanz:
Zur Ermittlung des periodengerechten Jahresergebnisses werden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit nur Rechnungen für Erträge ab einem abgrenzbaren Einzelbetrag von 100,00 € (netto) berücksichtigt. Diese Regelung findet auch bei den antizipativen Vorgängen Anwendung. Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 GemHKVo ist zu beachten.

4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Nach Art. 6 Abs. 8 S. 4 NeuOGemHR sind Haushaltsreste aus Vorjahre unter der ersten Eröffnungsbilanz auszuweisen. Aus Gründen der Haushaltswahrheit und –klarheit und insbesondere aus Gründen der periodengerechten Abbildung des Finanzrechnungsergebnisses wurde auf die Bildung von Haushaltsresten verzichtet.

5. Anlagen zum Anhang gem. § 56 GemHKVo

Gem. § 56 GemHKVo sind dem Anhang eine Anlagenübersicht, eine Forderungs-übersicht und und eine Schuldenübersicht beizufügen. Diese Übersichten liegen diesem Anhang zur 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wangerland bei.

Hohenkirchen, den 21. Dezember 2016

Mühlena
(Bürgermeister)